

REGLEMENT ZUR SCHIEDSRICHTERARBEIT



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1.	ALLGEMEINES	3
ART. 2	AUFGABEN DES REFEREE DEPARTMENTS	3
ART. 3	SCHIEDSRICHTER-KATEGORIEN	5
ART. 4	KLASSIFIZIERUNG DER NATIONALSCHIEDSRICHTER	5
ART. 5	ALTERSGRENZEN	6
ART. 6	ERNENNUNG DER REGIONALSCHIEDSRICHTER	6
ART. 7	ERNENNUNG DER NATIONALSCHIEDSRICHTER	6
ART. 8	NATIONALSCHIEDSRICHTER	7
ART. 9	INTERNATIONALE (FIBA) SCHIEDSRICHTERKANDIDATUREN	7
ART. 10	VERPFLICHTUNGEN DER SCHIEDSRICHTER	7
ART. 11	INTERESSENSVERTRETUNG UND ÜBERWACHUNG DER SCHIEDSRICHTER	8
ART. 12	BEURLAUBUNG UND RÜCKTRITT VON SCHIEDSRICHTERN	8
ART. 13	KURSE FÜR AMTIERENDE SCHIEDSRICHTER	9
ART. 14	DISZIPLIN VON SCHIEDSRICHTERN, REFEREE COACHES UND KOMMISSAREN	9
ART. 15	BERUFSBEKLEIDUNG DER NATIONAL- UND REGIONALSCHIEDSRICHTER	10
ART. 16	FINANZIERUNG DER SCHIEDSRICHTERARBEIT	10
ART. 17	FORFAIT UND SPIELVERSCHIEBUNG	11
ART. 18	REISEN DER FÜR NATIONALE WETTKÄMPFE VOM REFEREE DEPARTMENT ODER VOM RSD ERNANNTEN SCHIEDSRICHTER. PÜNKTLICHKEIT	11
ART. 19	SCHIEDSRICHTERARBEIT MIT DREI ODER ZWEI SCHIEDSRICHTERN	12
ART. 20	SCHUTZ DER SCHIEDSRICHTER	12
ART. 21	MITGLIEDERBEITRAG FÜR SCHIEDSRICHTER	12
ART. 22	KOMMISSARE	12
ART. 23	REFEREE COACHES	13
ART. 24	BEZAHLUNG DER SCHIEDSRICHTER, REFEREE COACHES UND KOMMISSARE	13
ART. 25	NATIONALE TISCHOFFIZIELE (NTO)	13
ART. 26	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Art. 1. Allgemeines

- 1.1. Die Verwaltung der Schiedsrichter von Swiss Basketball unterliegt dem Referee Department, einer Spezialabteilung des Generalsekretariats von Swiss Basketball. Es unterliegt der Verantwortung des Direktors Elite, Competition und Technik (DECT).
- 1.2. Es wird von einem Verantwortlichen des Referee Departments geführt.
- 1.3. Alle Schiedsrichter, die an Wettkämpfen richten, welche von Swiss Basketball oder einem Regionalverband (RV) organisiert werden, unterstehen dem vorliegenden Reglement und müssen alle von Swiss Basketball erlassenen Regeln befolgen.

Art. 2 Aufgaben des Referee Departments

- 2.1. Das Referee Department ist gegenüber dem Vorstand von Swiss Basketball für die Umsetzung der von der FIBA erlassenen Spielregeln verantwortlich, unter Vorbehalt der von Swiss Basketball genehmigten Abweichungen.
- 2.2. Das Referee Department organisiert und führt die Schiedsrichterarbeit im schweizerischen Basketball unter der Schirmherrschaft von Swiss Basketball. Zu diesem Zweck arbeitet es mit den anderen Abteilungen und Kommissionen von Swiss Basketball zusammen.
- 2.3. Das Referee Department ist für das Fassen von Entscheidungen im Rahmen des vorliegenden Reglements verantwortlich.
- 2.4. Das generelle Budget des Referee Departments wird aufgrund der geplanten Aktivitäten erstellt und dem Vorstand von Swiss Basketball zur Genehmigung vorgelegt.
- 2.5. In Zusammenarbeit mit der Finanz- und Administrationsabteilung verwaltet das Referee Department die Schiedsrichter- und Kommissarfinanzen für die nationalen Wettkämpfe. Es verwaltet ebenfalls die Finanzen für die Referee Coaches (ehemals Beobachter) gemäss dem für diesen Posten zugeteilten Budget.
- 2.6. Das Referee Department ist für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und der Schiedsrichter verantwortlich, indem es:
 - 2.6.1. auf regionaler und nationaler Ebene ein komplettes Ausbildungsprogramm für Schiedsrichter entwickelt. Dieses Programm wird in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsverantwortlichen von Swiss Basketball erstellt.
 - 2.6.2. das nationale und regionale Technik-Kaderpersonal, welches mit der Ausbildung neuer Schiedsrichter und der Prüfung der Fortbildung bereits ausgebildeter Schiedsrichter beauftragt ist, ausbildet und weiterbetreut.

2.6.3. die Kurse der Schiedsrichterausbildung, welche in den Regionalverbänden abgehalten werden, kontrolliert.

2.6.4. nationale Fortbildungskurse für Schiedsrichter, Referee Coaches und Tischkommissare organisiert.

2.6.5. Aus- und Fortbildungskurse für Tischoffizielle nationalen Niveaus organisiert.

2.6.6. die Anwendung der Verfügungen über die Ausbildung von Schiedsrichterkandidaten sowie der Reglementierungen über die Prüfungen zum Erlangen der diversen Bescheinigungen kontrolliert.

2.7. Das Referee Department ist ebenfalls verantwortlich:

2.7.1. die Schiedsrichter für nationale Wettkämpfe zu ernennen.

2.7.2. zur Interpretation der Spielregeln gemäss den Weisungen und Instruktionen der FIBA Stellung zu nehmen.

2.7.3. den diversen Organen von Swiss Basketball sein Vorgutachten in Sachen Schiedsrecht in Reklamations- und Rekursfällen bekanntzugeben, falls diese es verlangen.

2.7.4. Schiedsrichter für Turniere und Vorbereitungsspiele, welche auf Schweizer Boden stattfinden, zu ernennen.

Gemäss den technischen Weisungen zur Organisation der nationalen Meisterschaften können den Regionalen Schiedsrichterdelegierten (RSD, Délégué Régional à l'Arbitrage DRA) die Punkte 2.7.1 und 2.7.4 delegiert werden.

2.8. Das Referee Department nominiert Schiedsrichter für höhere Grade und schlägt dem Vorstand von Swiss Basketball Kandidaten als internationale Schiedsrichter zur Genehmigung vor.

2.9. Das Referee Department schlägt dem Vorstand von Swiss Basketball Nominationen zum Ehrenschiedsrichter vor für Personen mit besonderen Verdiensten.

2.10. Das Referee Department hat die Befugnis, Sanktionen gegenüber Schiedsrichtern, Kommissaren und Referee Coaches zu ergreifen und/oder vorzuschlagen, welche die sportliche Ethik und/oder die geltenden Weisungen nicht respektiert haben. Diese Sanktionen reichen gemäss den vorgesehenen Verfügungen von einer Verwarnung bis zum Ausschluss.

- 2.11. Das Referee Department führt Dateien und Listen mit allen Personen: Schiedsrichtern, Referee Coaches, Kommissaren, nationalen Tischoffiziellen. Es erstellt auch quantitative und qualitative Jahresstatistiken.

Das Referee Department erstellt einen Jahresbericht für den Vorstand von Swiss Basketball.

Art. 3 Schiedsrichter-Kategorien

- 3.1. Die Schiedsrichter von Swiss Basketball sind in die folgenden Kategorien unterteilt:
- Mini-Schiedsrichter
 - Regionalschiedsrichter
 - Nachwuchsschiedsrichter
 - Nationalschiedsrichter
 - SB League Schiedsrichter
 - Internationale (FIBA) Schiedsrichter
- 3.2. In der regionalen Kategorie können verschiedene Gruppen gebildet werden.
- 3.3. Die nationalen und internationalen Schiedsrichter sind entsprechend ihrer Klassifizierung in verschiedene Gruppen unterteilt.

Art. 4 Klassifizierung der Nationalschiedsrichter

- 4.1. Die Nationalschiedsrichter sind in mehrere Gruppen unterteilt. Jede Gruppe ist eigens bestimmt für die Spielkategorie, welcher der Schiedsrichter zugeteilt ist (SB League, LNBM, SB League Women, 1LNM), und für das Potenzial des Schiedsrichters, gewisse Spiele leiten zu können.
- 4.2. Das Referee Department kann jederzeit entscheiden, für die nationalen Ernennungen gewisse Gruppen zu unterteilen.
- 4.3. Die Klassifizierung in einer Gruppe entspricht der Qualität der Leistungen und bestimmt, für welche nationalen Wettkämpfe die Schiedsrichter ernannt sind. Die Klassifizierung wird vom Referee Department ein oder zweimal pro Jahr, basierend auf den Berichten und Vorschlägen der Referee Coaches, vorgenommen.
- 4.4. Zurückgestufte Schiedsrichter werden persönlich und schriftlich informiert. Negative Punkte, welche einer Verbesserung bedürfen, werden auf Anfrage des Schiedsrichters bekannt gegeben. Der Schiedsrichter kann sich auch auf die Berichte beziehen, welche ihm nach jedem Visionieren mitgeteilt werden. Es ist seine Entscheidung, ob er diese Informationen seinem RSD kommunizieren will oder nicht.

- 4.5. Die Liste der Schiedsrichtergruppen wird zwei Mal pro Saison erstellt. Die neue Klassifizierung wird umgehend angewandt.
- 4.6. Ausser aufgrund einer vom Referee Department begründeten Entscheidung kann ein Schiedsrichter erst nach einer Tätigkeit von zwölf Monaten in der Gruppe, für die er ernannt ist, einer anderen Gruppe zugeteilt werden.

Art. 5 Altersgrenzen

- 5.1. Es ist keine Altersgrenze vorgeschrieben.
- 5.2. Für die internationalen Schiedsrichter werden die Fragen bezüglich Alter von den FIBA-Reglementierungen geregelt.

Art. 6 Ernennung der Regionalschiedsrichter

- 6.1. Die Regionalschiedsrichter werden in ihrer Region, mit dem Referee Department zusammen, ausgebildet.
- 6.2. Um seine Bescheinigung als Regionalschiedsrichter zu erhalten, muss der Schiedsrichterkandidat die Theorieprüfung von Swiss Basketball bestehen und sowohl vom RSD als auch vom Verantwortlichen Ausbildung des RV für fähig gehalten werden, auf regionalem Niveau ein Spiel leiten zu können.
- 6.3. Sie sind Schiedsrichter für Spiele, welche unter der Verantwortung des RSD stehen.

Art. 7 Ernennung der Nationalschiedsrichter

- 7.1. Auf Vorschlag der RSD jedes RV werden die Kandidaten Ende Saison während den Final Four der Jugendmeisterschaften visioniert und bewertet.
- 7.2. Der Nationalschiedsrichterkandidat, der in die Gruppe der Nationalschiedsrichter aufgenommen worden ist, muss seine Bescheinigung am Anfang der nächsten Saison bestätigen, indem er die theoretischen und sportlichen Prüfungen besteht.
- 7.3. Die Erlangung dieses Grades ist folgenden Bedingungen unterworfen: der Teilnahme an vom Referee Department einberufenen Kursen, den für zufriedenstellend geschätzten Leistungen und der, für regelmässige Fortschritte nötigen, genügenden Einsatzbereitschaft.
- 7.4. Schiedsrichtern, welche die Bedingungen des Art. 7.3 nicht erfüllen, kann der Grad als Nationalschiedsrichter entzogen werden.

Art. 8 Nationalschiedsrichter

- 8.1. Sie leiten die nationalen Wettkämpfe der SB League, der LNBM, der SB League Women, der LNBF und der 1LNM gemäss der vom Referee Department zweimal pro Jahr erstellten Klassifizierung.
- 8.2. Alle Nationalschiedsrichter müssen jeden Monat erfolgreich die Prüfungen auf der Website Basketref.com bestehen, zu der sie uneingeschränkten Zugang haben.
- 8.3. Das Referee Department kann den Schiedsrichtern des Nationalkaders jederzeit eine sportliche Prüfung auferlegen.
- 8.4. Nur Schweizer Schiedsrichter oder in der Schweiz wohnhafte Schiedsrichter mit gültiger Aufenthaltsbewilligung oder in der Nähe der Grenze (Grenzgänger) wohnende Schiedsrichter können auf nationales Niveau aufsteigen, vorausgesetzt, dass sie die Pflichten des Verbands erfüllen, dem sie angegliedert sind.
- 8.5. Die Schiedsrichter müssen ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz haben.

Art. 9 Internationale (FIBA) Schiedsrichter kandidaturen

- 9.1. Kandidaten für ein internationales Schiedsrichteramt werden vom Referee Department, basierend auf Berichten und Empfehlungen der Referee Coaches, dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen.
- 9.2. Die internationalen Schiedsrichter werden gemäss den Modalitäten der FIBA nominiert und entsprechend ihrer, dem Land zugeteilten Quote ernannt.

Art. 10 Verpflichtungen der Schiedsrichter

- 10.1. Alle Schiedsrichter müssen im Besitz einer von Swiss Basketball ausgestellten Funktions- oder Spielerlizenz sein.
- 10.2. Ein Schiedsrichter, welcher die Bedingung des Art. 10.1 nicht erfüllt, darf sein Amt nicht ausführen.
- 10.3. Die Schiedsrichter müssen den nationalen und regionalen Organen für Wettkämpfe, welche von Swiss Basketball und von den Regionalverbänden organisiert werden, zur Verfügung stehen. Es kann von ihnen verlangt werden, in ihren Verbänden mindestens ein Spiel pro Woche zu leiten.

- 10.4. Sie müssen die Einhaltung der gültigen Statuten, Reglemente und Weisungen durchsetzen und selber anwenden.
- 10.5. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, für Schiedsrichterarbeiten im Ausland (Spiele, Turniere, Praktika) beim Referee Department eine Genehmigung einzuholen. Diese Verfügung gilt nicht für Einberufungen durch die FIBA.

Art. 11 Interessensvertretung und Überwachung der Schiedsrichter

- 11.1. Die Schiedsrichter sind direkt dem Referee Department unterstellt, welches mit der Vertretung ihrer Interessen und mit ihrer Überwachung beauftragt ist.

Art. 12 Beurlaubung und Rücktritt von Schiedsrichtern

- 12.1. Regionalschiedsrichter, welche beurlaubt werden möchten, müssen ihrem RSD einen schriftlichen Antrag stellen. Die RSD informieren innerhalb 30 Tagen das Referee Department über die bewilligten Beurlaubungen.
- 12.2. Nationalschiedsrichter, welche beurlaubt werden möchten, müssen dem Referee Department einen schriftlichen Antrag stellen, mit Kopie an ihren RSD.
- 12.3. Ein Schiedsrichter darf nicht auf regionaler Ebene beurlaubt sein und auf nationaler Ebene sein Amt ausüben, ausser in vom Referee Department genehmigten Ausnahmefällen.
- 12.4. Der erneute Einsatz des Schiedsrichters nach seiner Beurlaubung kann auf Entscheid des Referee Department in einer tieferen Klassifizierung stattfinden als vorher.
- 12.5. Schiedsrichter, welche während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Saisons nicht aktiv sind, verlieren ihre Eigenschaft als Schiedsrichter, ausser in Ausnahmefällen oder ausser einem begründeten, anderslautenden Entscheid des Referee Departments.
- 12.6. Wenn ein Schiedsrichter nach einer Pause von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Saisons wünscht, seine Aktivität wieder aufzunehmen, ist er den Modalitäten unterstellt, welche die Erlangung des Regionalschiedsrichtergrads regeln. Hingegen kann die Ausbildung vom RSD erleichtert werden; die Hauptsache ist das Bestehen der theoretischen Prüfung und das Leiten eines Testspiels, welches vom RSD oder einer von ihm dazu delegierten Person visioniert wird.
- 12.7. Ein zurücktretender Regional- oder Nationalschiedsrichter ist verpflichtet, seinen RSD darüber zu informieren. Der Nationalschiedsrichter informiert darüber hinaus auch das Referee Department.

Art. 13 Kurse für amtierende Schiedsrichter

- 13.1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den vom Referee Department und vom RSD einberufenen Kursen und Tests teilzunehmen. Die Einberufung muss den Schiedsrichtern 30 Tage vor dem Kurs oder dem Test vorliegen.
- 13.2. Das Referee Department definiert Massnahmen, welche gegenüber Schiedsrichtern angewandt werden, welche dem Art. 13.1 nicht zufriedenstellend nachkommen. Die RSD müssen diese Massnahmen auf der Ebene der Regionalverbände weitergeben.
- 13.3. Während eines vom ihm einberufenen Kurses nimmt sich das Referee Department von Anfang bis Ende des Kurses der Schiedsrichter an.
- 13.4. Teilnehmern an vom Referee Department einberufenen Kursen oder Spezialsitzungen werden keine Reisekosten zurückerstattet.

Art. 14 Disziplin von Schiedsrichtern, Referee Coaches und Kommissaren

- 14.1. Fälle von Undiszipliniertheit bei Schiedsrichtern, Referee Coaches oder Kommissaren, welche der Zuständigkeit des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball unterliegen, werden dem zuständigen juristischen Organ unterbreitet.
- 14.2. Alle anderen Disziplinarfälle unterliegen dem Verantwortungsbereich des Referee Departments, welches Verwaltungsstrafen verhängen kann.
- 14.3. Die vorgesehenen Verwaltungsstrafen sind in der Strafübersicht, welche dem vorliegenden Reglement beiliegt, aufgeführt.
- 14.4. Bei Fällen von Undiszipliniertheit in nationalen Wettkämpfen kann dem Schiedsrichter seine Ernennung in dieser Kategorie vom Referee Department entzogen und auf regionale Wettkämpfe, die dem RSD unterliegen, ausgedehnt werden.
- 14.5. Bei Fällen von Undiszipliniertheit in Wettkämpfen, die der Zuständigkeit des RSD unterstehen, stellt der RSD ein Dossier zusammen, welches er mit einem Sanktionsvorschlag an das Referee Department adressiert. Wenn das Referee Department für Fakten, die auf regionaler Ebene stattgefunden haben, eine Spielsperre verhängt, gilt diese sowohl für Wettkämpfe, die der Zuständigkeit des RSD unterliegen als auch für solche des Referee Departments.
- 14.6. Der Schiedsrichter wird per E-Mail über Sanktionen gegen ihn informiert.
- 14.7. Für alle vom Referee Department verhängten Verwaltungsstrafen kann der Schiedsrichter innerhalb von 10 Tagen beim Exekutivkomitee von Swiss Basketball Rekurs einlegen. Das

Einreichen eines Rekurses hat keine aufschiebende Wirkung auf die Anwendung der Sanktion, falls es sich dabei um eine Spielsperre handelt.

- 14.8. Auf regionaler Ebene sind harmlose Fälle von Undiszipliniertheit, welche lediglich mit einer Busse bestraft werden, ausschliesslich Sache des RSD. Trotzdem hat der Schiedsrichter die Möglichkeit, innerhalb 10 Tagen beim Referee Department Rekurs einzulegen.
- 14.9. In schwerwiegenden Fällen schlägt das Referee Department dem Vorstand von Swiss Basketball den Ausschluss eines Schiedsrichters vor.

Art. 15 Berufsbekleidung der National- und Regionalschiedsrichter

- 15.1. Für alle Meisterschaften müssen die Schiedsrichter das Tenu tragen, welches den FIBA-Spielregeln entspricht. Das Referee Department kann weitere Vorgaben erlassen für Meisterschaften, für die SB für die Ernennung der Schiedsrichter zuständig ist.
- 15.2. Das Referee Department unterstützt die Schiedsrichter bei der Beschaffung der Schiedsrichterausrüstung..
- 15.3. Das Referee Department stellt sicher, dass das Reglement in den Meisterschaften, für die es für die Ernennung der Schiedsrichter verantwortlich ist, eingehalten wird und kann andernfalls Sanktionen aussprechen. In Meisterschaften, für welche die Regionalverbände für die Ernennung der Schiedsrichter zuständig sind, sei es direkt oder per Aufgabenübertragung von SB, sind allein die Regionalverbände verantwortlich, unter Einhaltung der Mindestanforderungen der FIBA-Spielregeln.
- 15.4. Nationale Spiele sind gesellschaftliche Anlässe. Die Offiziellen (Schiedsrichter und Kommissare) vertreten Swiss Basketball und müssen sich deshalb während diesen Anlässen angemessen kleiden.

Art. 16 Finanzierung der Schiedsrichterarbeit

- 16.1. Die Tarifskaala der Schiedsrichterkosten, der Spesen und der Reiseentschädigung wird vom Referee Department erstellt.
- 16.2. Als Reiseentschädigung werden lediglich die Kosten ab dem effektiven Wohnort berücksichtigt.
- 16.3. Für Schiedsrichter mit Wohnort im Ausland wird als Wohnort die der Grenze am nächsten liegende Schweizer Stadt berücksichtigt.
- 16.4. Die Regionalverbände legen die für die regionalen Spielserien anwendbaren Tarife fest. Sie dürfen die Tarife der nationalen Serien nicht überschreiten.

- 16.5. Ein Nationalschiedsrichter, der auf nationaler Ebene alleine ein Spiel leitet, erhält keinen höheren Betrag als die Einheitskosten, die für das Schiedsrichten zu zweit oder zu dritt üblich sind.

Art. 17 Forfait und Spielverschiebung

- 17.1. Bei einer Forfaiterklärung hat der Schiedsrichter Anrecht auf seine Schiedsrichterkosten, Spesen und Reiseentschädigung.
- 17.2. Bei Spielverschiebung müssen die Organisatoren dem Schiedsrichter die Spesen und die Reiseentschädigung erstatten, sofern dieser nicht vor seiner Abreise an den vereinbarten Ort informiert werden konnte. Wenn die Spielverschiebung erst nach der offiziellen Antrittszeit der Schiedsrichter entschieden wird, müssen dem Schiedsrichter auch die Schiedsrichterkosten bezahlt werden.

Art. 18 Reisen der für nationale Wettkämpfe vom Referee Department oder vom RSD ernannten Schiedsrichter. Pünktlichkeit

- 18.1. Für alle vom Referee Department oder vom RSD getroffenen Ernennungen gelten die öffentlichen Transporte als anerkanntes Fortbewegungsmittel.
- 18.2. Bei einer Verspätung, welche den Schiedsrichter davon abhält, zur genauen Startzeit des Spiels auf dem Spielfeld zu sein, muss dieser dem Referee Department eine schriftliche Bestätigung des Transportunternehmens vorweisen und den Art. 8.2 der Technischen Weisungen bezüglich der Organisation nationaler Meisterschaften in Anwendung bringen.
- 18.3. Bei Verspätung durch das Verschulden des Schiedsrichters behält sich das Referee Department das Recht vor, vom Schiedsrichter eine Beteiligung an den Spesen der anwesenden Mannschaften zu verlangen.
- 18.4. Wenn ein Schiedsrichter, welcher vom RSD auf regionaler Ebene für nationale Wettkämpfe ernannt worden ist, nicht entsprechend den regionalen Weisungen in der Halle anwesend ist, wird er mit einer Busse in der nachstehend empfohlenen Höhe bestraft:
- CHF 100.- für das erste Versäumnis
 - CHF 150.- und eine Suspendierung für das zweite Versäumnis
 - CHF 200.- und ein Ausschlussantrag ans Referee Department beim dritten Versäumnis
 - Falls der Schiedsrichter die Strafen nicht bezahlt, wird sein Club zum Schuldner und muss seine Bussen begleichen.

Art. 19 Schiedsrichterarbeit mit drei oder zwei Schiedsrichtern

- 19.1. Alle Begegnungen zwischen zwei Mannschaften der SB League (Meisterschaft, Playoffs, Schweizer Cup und Liga) sowie die Finale des Schweizer Cups und des SBL Cups der Männer werden von drei Schiedsrichtern geleitet.
- 19.2. Ausser bei Fällen höherer Gewalt, die von den Technischen Weisungen bezüglich der Organisation nationaler Meisterschaften geregelt sind, ist die Schiedsrichterarbeit zu zweit obligatorisch für alle Wettkämpfe mit Ausnahme der unter 19.1 aufgeführten Begegnungen.
- 19.3. Auf Ebene der regionalen Wettkämpfe wird in gewissen Ausnahmefällen kulanterweise die Schiedsrichterarbeit mit einem einzigen Schiedsrichter zugelassen.

Art. 20 Schutz der Schiedsrichter

- 20.1. Swiss Basketball, die Regionalverbände und die Clubs müssen alle nötigen Massnahmen gegen Spieler, Trainer, Manager oder Fans ergreifen, die körperliche Gewalt oder Beleidigungen gegenüber Schiedsrichtern, Kommissaren oder Tischoffiziellen ausüben.

Art. 21 Mitgliederbeitrag für Schiedsrichter

- 21.1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag als Schiedsrichter zu bezahlen, dessen Betrag jede Saison von der Hauptversammlung von Swiss Basketball bestimmt wird. Für internationale Schiedsrichter, deren Beitrag von der FIBA festgelegt und ihr geschuldet wird, regelt das Referee Department das Vorgehen.
- 21.2. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags innerhalb der vom Referee Department festgelegten Frist zieht den Entzug der nationalen und regionalen Schiedsrichterernennungen nach sich.
- 21.3. Die Mitgliederbeiträge der Schiedsrichter sind Bestandteil des Budgets des Referee Departments.

Art. 22 Kommissare

- 22.1. Alle Elemente der Funktion eines Tischkommissars sind in vom Referee Department erstellten Weisungen und einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 23 Referee Coaches

- 23.1. Das Referee Department nominiert jede Saison eine Gruppe von Referee Coaches, welche für die Betreuung der Nationalschiedsrichter zuständig ist. Ein Referee Coach kann zum Überwachen der Schiedsrichterleistungen für alle nationalen Begegnungen ernannt werden.
- 23.2. Die Aufgaben der Referee Coaches sind in einem vom Referee Department erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 24 Bezahlung der Schiedsrichter, Referee Coaches und Kommissare

- 24.1. Die Bezahlung der Kosten an die Schiedsrichter, die Referee Coaches und die Kommissare, die von vom Referee Department ernannten Wettkämpfen herrühren, erfolgt durch Swiss Basketball in der Regel am 24. jedes Monats gemäss einer Abrechnung mit Stichtag am 10. jedes Monats.

Art. 25 Nationale Tischoffizielle (NTO)

- 25.1. Das Referee Department ist für die Ausbildung und die Nominierung der NTO, die für nationale Wettkämpfe schreiben, verantwortlich. Es kann seine Befugnisse an externe Referenten delegieren und für den administrativen Teil die RSD hinzuziehen.
- 25.2. Die Modalitäten für den Erhalt der Bescheinigung für nationale Wettkämpfe sind in den Weisungen für NTO enthalten.
- 25.3. Die Funktion des NTO ist im Spielreglement der FIBA enthalten.
- 25.4. Bei Bedarf kann das Referee Department obligatorische Wiederholungskurse organisieren.
- 25.5. Der Preis für die Lizenz der NTO-Funktion wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- 25.6. Die Bescheinigung der NTO-Funktion ist auf der von Swiss Basketball ausgestellten Funktions- oder Spielerlizenz einzeln aufgeführt und im Gesamtbetrag der Lizenz inbegriffen.
- 25.7. Die Mitgliederbeiträge der NTO sind Bestandteil des Budgets des Referee Departments.

Art. 26 Schlussbestimmungen

- 26.1. Alle nicht im vorliegenden Reglement vorgesehenen Fälle werden vom Referee Department entschieden, welches seine Entscheidung dem Exekutivkomitee von Swiss Basketball zur Genehmigung vorlegt.

26.2. Im Streitfall gilt die französische Version des vorliegenden Reglements.

Das vorliegende Reglement wurde von der Hauptversammlung von Swiss Basketball am 27.06.2020 angenommen.